

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1976

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	1. 6. 1976	Gesetz zur Wiederherstellung der Selbständigkeit der Stadt Wesseling (Wesseling-Gesetz)	206
2020	1. 6. 1976	Gesetz über Gebietsänderungen im Neugliederungsraum Düsseldorf	214
2020	1. 6. 1976	Gesetz zur Änderung des Ruhrgebiet-Gesetzes	221

2020

**Gesetz
zur Wiederherstellung der Selbständigkeit
der Stadt Wesseling
(Wesseling-Gesetz)
Vom 1. Juni 1976**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Aus der Stadt Köln wird das Gebiet der ehemaligen Stadt Wesseling ausgegliedert. Es bildet eine selbständige Gemeinde mit dem Namen Wesseling. Die Gemeinde Wesseling führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Wesseling werden aus der Stadt Köln folgende Gebietsteile eingegliedert:

Gemarkung Keldenich

Flur 17 Nr. 1 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 33, 35 bis 49, 51, 52, 61, 62, 73, 74, 96, 97 und 120 bis 165;

Flur 18.

(3) Die Stadt Wesseling wird in den Erftkreis eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Wesseling wird dem Amtsgericht Brühl zugeordnet.

§ 3

(1) Der Kreistag des Erftkreises wird aufgelöst. § 21 Abs. 2 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Köln ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des sich nach diesem Gesetz ergebenden Gebietsstandes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes neu festzustellen.

§ 4

(1) Für die Übernahme von Beamten der Stadt Köln in den Dienst der Stadt Wesseling und in den Dienst des Erftkreises gelten § 128 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 und §§ 129, 130, für die Übernahme von Versorgungsempfängern durch die Stadt Wesseling § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz.

(2) Für die Anwendung des § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz gilt das in die Stadt Köln eingegliederte Gebiet der ehemaligen Stadt Wesseling als Körperschaft.

(3) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den beteiligten Körperschaften keine oder keine vollständige Einigung nach §§ 128 und 132 Beamtenrechtsrahmengesetz zustande, trifft der Regierungspräsident in Köln die Entscheidung an Stelle der beteiligten Körperschaften.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.

§ 5

Für die Beamten der ehemaligen Stadt Wesseling, die von der Stadt Köln in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, tritt bei Anwendung des § 42 Landesbeamtengesetz an die Stelle des früheren Dienstherrn die Stadt Wesseling.

§ 6

(1) Die Rechte und Pflichten der Personalvertretung werden bis zum 31. Dezember 1976 von der Personalvertretung der ehemaligen Stadt Wesseling als Personalkommission wahrgenommen.

(2) Für die Geschäftsführung der Personalkommission, für die Bestellung des Wahlvorstandes durch die Personalkommission und für die Neuwahl der Personalvertretung gelten die Vorschriften des Personalvertretungsrechts; ausgenommen bleiben die Vorschriften über die Einigungsstelle.

§ 7

Sollen Stellen kommunaler Wahlbeamter mit Wahlbeamten besetzt werden, die nach § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz übernommen worden sind und bei denen die Vorausset-

zungen für die Übertragung eines gleichzubewertenden Amtes nach § 130 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht vorliegen, kann von einer Stellenausschreibung (§ 49 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung) abgesehen werden.

§ 8

(1) Für die Haushaltsführung der Stadt Wesseling sind die Bestimmungen der §§ 68 – mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 2 – und 74 der Gemeindeordnung bis zur Bekanntmachung einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1976 sinngemäß anzuwenden. Anstelle von § 68 Abs. 1 Nr. 2 GO gilt § 5 Abs. 2 der Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln vom 4. März 1976 (Anlage 1b dieses Gesetzes).

(2) Die Stadt Wesseling wird für das Haushaltsjahr 1976 von der Erstellung des Finanzplanes für den Planungszeitraum 1975 bis 1979 und des ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramms freigestellt.

(3) Der Ausgleich von Einnahmeausfällen an Schlüsselzuweisungen, die der Stadt Köln durch die Eingliederung der Stadt Wesseling in den Haushaltsjahren 1975 und 1976 entstanden sind, wird im Finanzausgleichsgesetz 1977 geregelt.

§ 9

Der Erftkreis wählt unverzüglich nach Zusammentritt des neugewählten Kreistages die Mitglieder des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten in Köln nach § 5 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes. Die bisherigen Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.

§ 10

(1) Der Gebietsänderungsvertrag und die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde in den Anlagen werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

2. Aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassene Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern oder zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern gelten – unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen – während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.

3. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

4. § 7 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus werden folgende Einzelmaßgaben erlassen:

1. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Köln und dem Erftkreis (Anlage 1a):

§ 1 gilt entsprechend für die Gebietsteile, die am 31. Dezember 1974 zum Rhein-Sieg-Kreis gehörten.

2. Für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln (Anlage 1b):

a) § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Stadt Köln bereits vor dem 1. Januar 1975 Eigentümerin war.

b) § 5 Abs. 1 gilt hinsichtlich der Hauptsatzung mit der Maßgabe, daß Bekanntmachungen auch in den Tageszeitungen „Kölnische Rundschau“ (Ausgabe Köln-Land) und „Kölner Stadtanzeiger“ (Ausgabe Köln-Land) erfolgen.

Anlage 1a

Anlage 1b

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

(L. S.)

Deneke

Der Innenminister

Hirsch

Der Justizminister

Posser

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Köln,

und dem Erftkreis,

wird folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Köln in der künftigen Stadt Wesseling geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den Erftkreis über, soweit es

- a) am 31. Dezember 1974 im Eigentum des früheren Kreises Köln gestanden hat,
- b) gegen unbewegliches Vermögen nach Buchstabe a) in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 eingetauscht worden ist,
- c) von der Stadt Köln in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 zur Erfüllung solcher Aufgaben erworben worden ist, die nach Inkrafttreten des Wesseling-Gesetzes dem Erftkreis obliegen,
- d) bei Auflösung des Berufsschulverbandes Rodenkirchen/Wesseling in dessen Eigentum gestanden hat und nach Inkrafttreten des Wesseling-Gesetzes der Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des berufsbildenden Schulwesens dient.

(2) Für das bewegliche Vermögen der Stadt Köln im Bereich der künftigen Stadt Wesseling gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bestehen für Investitionsvorhaben im Gebiet der künftigen Stadt Wesseling, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Kreises auf den Erftkreis unentgeltlich übergehen, Haushaltsreste, so sind diese, soweit sie aus vom Erftkreis übernommenen Darlehen oder aus zweckgebundenen Zuweisungen finanziert worden sind, von der Stadt Köln an den Erftkreis abzuführen.

(4) Der Erftkreis übernimmt die am 30. Juni 1976 noch bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen aus Rechtsverhältnissen, die

- a) die Stadt Köln bei der Eingliederung der ehemaligen Stadt Wesseling vom Kreis übernommen hat,
- b) die Stadt Köln im Zusammenhang mit dem auf den Erftkreis unentgeltlich übergehenden unbeweglichen Vermögen in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 begründet hat.

Die Ermittlung der vom Erftkreis von der Stadt Köln zu übernehmenden Anteile aus Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 1975 erfolgt entsprechend dem Berechnungsverfahren, das zwischen dem Erftkreis als Rechtsnachfolger des Kreises Köln und der Stadt Köln für die Übernahme von Anteilen aus Kreditaufnahmen des ehemaligen Kreises Köln im Haushaltsjahr 1974 durch die Stadt Köln abgeprochen ist.

Der Erftkreis erstattet der Stadt Köln die in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 30. Juni 1976 geleisteten Ausgaben für den Erwerb des auf den Erftkreis übergehenden unbeweglichen Vermögens. Ausgaben, die zu Lasten der aus dem Haushaltsjahr 1975 übertragenen Haushaltsausgabereste geleistet oder aus zweckgebundenen Einnahmen des Haushaltsjahres 1976, für die keine Kasseneinnahmereste aus 1975 bestanden haben, finanziert worden sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

(5) Die Rechte und Pflichten der Stadt Köln gehen insoweit auf den Erftkreis über, als diese Rechte und Pflichten Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in der künftigen Stadt Wesseling belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen und in die Aufgabenkompetenz des Erftkreises fallen.

(6) Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Köln, die ab dem 1. Juli 1976 fällig werden, denen Tatbestände zugrunde liegen, die in die Aufgabenkompetenz des Erftkreises fallen und die im Gebiet der künftigen Stadt Wesseling verwirklicht worden sind, stehen dem Erftkreis zu bzw. sind von ihm zu erfüllen.

(7) Soweit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Verpflichtungen der Stadt Köln gegenüber Dritten auf den Erftkreis übergehen, ist dieser verpflichtet, die Stadt Köln im Außenverhältnis von Ansprüchen aus den genannten Verpflichtungen freizustellen.

(8) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögensüberganges zwischen der Stadt Köln und dem Erftkreis findet nicht statt.

§ 2

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz. Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften überzuleiten. Die Überleitung umfaßt nur die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die infolge des Köln-Gesetzes vom früheren Kreis Köln in den Dienst der Stadt Köln übernommen worden sind, sowie das Personal an den berufsbildenden Schulen im Bereich der künftigen Stadt Wesseling, die in die Trägerschaft des Erftkreises übergehen.

(2) Der Erftkreis stellt die Stadt Köln unter Erstattung der noch nicht getilgten Darlehensbeträge von den bestehenden darlehensrechtlichen Verpflichtungen frei, die durch Arbeitgeberdarlehen an Beschäftigte entstanden sind, die nach Absatz 1 auf den Erftkreis übergeleitet werden. Entsprechendes gilt für sonstige Personaldarlehen und Gehaltvorschüsse.

§ 3

In der künftigen Stadt Wesseling gilt mit Inkrafttreten des Wesseling-Gesetzes das Kreisrecht des Erftkreises.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der aus der Stadt Köln auszugliedernden künftigen Stadt Wesseling gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Erftkreis.

§ 5

Der Erftkreis als Träger der berufsbildenden Schulen für den Bereich der künftigen Stadt Wesseling verpflichtet sich, die Berufsschulpflichtigen, die in dem am 1. Januar 1975 der Stadt Köln zugeordneten Gebiet der früheren Gemeinde Rodenkirchen beschäftigt sind, sowie die Berufsschulpflichtigen ohne Lehr-, Anlern-, Praktikanten- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis, die in diesem Gebiet wohnen, so langeweiter zu beschulen, bis die Stadt Köln für diese Schüler Schulraum geschaffen hat, längstens jedoch bis zur Fertigstellung eines neuen kreiseigenen Berufsschulgebäudes außerhalb der künftigen Stadt Wesseling, in keinem Fall länger als bis zum 31. Juli 1982.

§ 6

(1) Der Erftkreis verpflichtet sich, die geistig-behinderten Schüler, die in dem am 1. Januar 1975 der Stadt Köln zugeordneten Gebiet der früheren Gemeinde Rodenkirchen wohnen, so langeweiter zu beschulen, bis die Stadt Köln für diese Schüler Schulraum geschaffen hat, längstens jedoch bis zum 31. Juli 1979. Die Stadt Köln verpflichtet sich, diesen Schulraum zu schaffen. Sollte die Stadt Köln durch außergewöhnliche Umstände gehindert sein, den in Satz 1 genannten Termin einzuhalten, werden die Stadt Köln und der Erftkreis eine zusätzliche Vereinbarung über die weitere Beschulung treffen.

(2) Über die Durchführung im einzelnen, insbesondere über einen eventuellen finanziellen Ausgleich für die Beschulung, ist zwischen dem Erftkreis und der Stadt Köln eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu treffen.

(3) Kommen die Vereinbarungen nicht zustande, entscheidet der Regierungspräsident Köln.

Bergheim, den 25. März 1976

Köln, den 7. April 1976

Anlage 1b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Köln über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Wiederherstellung der Selbständigkeit der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Rechte und Pflichten, die von der aufgelösten Stadt Wesseling auf die Stadt Köln übergegangen sind, oder von der Stadt Köln in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976, bezogen auf das Gebiet, die Bevölkerung und Einrichtungen in der wiederhergestellten Stadt Wesseling begründet wurden, gehen auf die Stadt Wesseling über, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Köln geht, soweit es in dem Gebiet der Stadt Wesseling liegt und nicht in das Vermögen des Erftkreises übergeht, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Wesseling über.

(3) Die Stadt Wesseling leistet an die Stadt Köln zum Ausgleich des Mehrwertes, der sich zugunsten der Stadt Wesseling aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Kaufpreisen für von der Stadt Köln im Zeitraum vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 in Wesseling getätigten Grundstücksankäufen und der im selben Zeitraum aus der Veräußerung von Grundstücken aus dem Eigentum der ehemaligen Stadt Wesseling erzielten Erlösen eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe dieses Mehrwertes.

(4) Das bewegliche Vermögen der Stadt Köln geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Wesseling über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in der Stadt Wesseling befinden und soweit diese nicht in das Vermögen des Erftkreises übergehen.

(5) Ausgaben der Stadt Köln für den Erwerb und die Herstellung von Vermögensgegenständen, die in das Eigentum der Stadt Wesseling übergehen, gelten, soweit sie nicht durch zweckgebundene Zuschüsse gedeckt worden sind, als durch Schuld- aufnahmen finanziert.

(6) Der auf die Stadt Köln übergegangene Wertpapierbesitz der ehemaligen Stadt Wesseling geht auf die Stadt Wesseling über. Soweit Wertpapiere von der Stadt Köln veräußert wurden, ist der Veräußerungserlös an die Stadt Wesseling zu erstatten.

(7) Bestehen für Investitionsvorhaben im Gebiet der Stadt Wesseling Haushaltsreste, so sind diese, soweit sie aus von der Stadt Wesseling übernommenen Darlehen oder aus zweckgebundenen Zuweisungen finanziert worden sind, von der Stadt Köln an die Stadt Wesseling abzuführen.

(8) Die Stadt Wesseling übernimmt die am 30. Juni 1976 noch bestehenden Verpflichtungen aus Rechtsverhältnissen, die

- a) die Stadt Köln bei der Eingliederung der ehemaligen Stadt Wesseling von dieser übernommen hat,
- b) die Stadt Köln im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Wesseling unentgeltlich übergehenden beweglichen und unbeweglichen Vermögen in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 begründet hat.

(9) Die Rechte und Pflichten der Stadt Köln aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Wesseling über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in

der Stadt Wesseling entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

Dies gilt auch für Arbeitgeberdarlehen an die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und an Bedienstete, die nach § 4 des Wesseling-Gesetzes in Verbindung mit § 3 dieser Bestimmungen von der Stadt Wesseling zu übernehmen sind.

Auf sonstige Personaldarlehen und Gehaltsvorschüsse ist die Bestimmung entsprechend anzuwenden.

(10) Verpflichtungen, die sich für die Stadt Köln als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Stadt Wesseling aus Nachforderungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 aus Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen ergeben, gehen auf die Stadt Wesseling über.

(11) Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt Köln, die ab 1. Juli 1976 fällig werden und denen Tatbestände zugrunde liegen, die im Gebiet der Stadt Wesseling verwirklicht worden sind, stehen der Stadt Wesseling zu bzw. sind von ihr zu erfüllen.

(12) Soweit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Verpflichtungen der Stadt Köln gegenüber Dritten auf die Stadt Wesseling übergehen, ist diese verpflichtet, die Stadt Köln im Außenverhältnis von Ansprüchen aus den genannten Verpflichtungen freizustellen.

(13) Zur Auseinandersetzung der Haushaltswirtschaft der Städte Köln und Wesseling wird darüber hinaus bestimmt:

a) Haushaltsjahr 1975

Der Auseinandersetzung sind folgende Ansätze zugrunde zu legen:

- aa) Einnahmeausfall an Gewerbesteuern nach Ertrag und Kapital in Wesseling nach Abzug der Gewerbesteuerumlage;
- bb) Einnahmeausfall an Grundsteuer A und B in Wesseling;
- cc) Einnahmeausfall beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Wesseling.

Zu aa) bis cc) berechnet bezogen auf den Ansatz im Haushaltsentwurf der Stadt Wesseling für das Jahr 1975.

- dd) Kreisaufwendungen für Wesseling für das Jahr 1975 und anteilige Landschaftsverbandsumlage, soweit sie aus dem Verwaltungshaushalt des Erftkreises zu leisten gewesen wären (summarischer Ansatz).

Von der aus den Ansätzen aa) bis dd) zu errechnenden Summe sind abzusetzen,

- ee) die im Haushaltsentwurf Wesseling 1975 veranschlagte Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt, soweit diese die Mindestzuführung übersteigt,
- ff) die auf Wesseling entfallende anteilige Kürzung der Ausgabeansätze im Verwaltungshaushalt der Stadt Köln aufgrund des Nachtrages zum Haushaltsentwurf 1975, soweit diese Kürzung nicht durch eine Verminderung der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt bewirkt wurde.

Der sich aus diesen Ansätzen ergebende Saldo ist anhand des Ergebnisses der Haushaltsrechnung der Stadt Köln im Verhältnis der Summen der veranschlagten Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Stadt Köln und dem nach Buchstabe ff) gekürzten Haushaltsentwurf der ehemaligen Stadt Wesseling zu berichtigen.

b) Haushaltsjahr 1976

Aufgrund der von ihr ab 1. Januar 1976 geführten Aufzeichnungen werden die für den Bereich der Stadt Wesseling nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben zum 30. Juni 1976 von der Stadt Köln abgerechnet.

Für die nicht eindeutig zuzuweisenden Ausgabenbereiche (insbesondere Gemeindeorgane, Personalkosten etc.) sind der Stadt Wesseling Ausgaben in Höhe der Ansätze ihres Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 1975 zuzuweisen. Jahresansätze sind zur Hälfte zuzuordnen.

- c) Der nicht durch Wertpapiere belegte Teil der am 1. Januar 1975 auf die Stadt Köln übergegangenen allgemeinen Rücklage der ehemaligen Stadt Wesseling ist darüberhinaus zugunsten Wesselings in Ansatz zu bringen.

Der sich aus der Saldierung der Buchstaben a) bis c) ergebende Schuldsaldo ist im Einvernehmen zwischen der Stadt Köln und der Stadt Wesseling festzustellen und von dem danach Verpflichteten nach einem ebenfalls einvernehmlich festzulegenden Zahlungsmodus auszugleichen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet gemäß § 8 Abs. 2 des Neugliederungsschlußgesetzes der Regierungspräsident in Köln.

- (14) Eine weitere Auseinandersetzung zwischen der Stadt Köln und der Stadt Wesseling findet nicht statt.

§ 2

Die Stadt Köln ist verpflichtet sicherzustellen, daß die Stadtwerke Köln GmbH das Vermögen der Stadtwerke Wesseling, die Anteile der ehemaligen Stadt Wesseling am Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel sowie an der Gasversorgungsgesellschaft im Kreis Köln GmbH auf die Stadt Wesseling zurücküberträgt.

Auf diesen Vermögen bzw. Anteilen ruhende privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Lasten oder damit in Zusammenhang stehende Verpflichtungen hat die Stadt Wesseling zu übernehmen.

§ 3

- (1) Die Übernahmeverpflichtung gemäß § 4 des Wesseling-Gesetzes besteht für alle Beamten, die

- a) am 1. Januar 1975 von der ehemaligen Stadt Wesseling zur Stadt Köln übergetreten sind und noch im Dienst der Stadt Köln stehen,
- b) in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 von der Stadt Köln ausschließlich zum Dienst in Einrichtungen im Gebiet der Stadt Wesseling eingestellt wurden und noch dort beschäftigt sind.

- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für Angestellte und Arbeiter entsprechend.

- (3) Die Übernahmeverpflichtung gemäß § 4 des Wesseling-Gesetzes besteht für alle Versorgungsempfänger, die am 1. Januar 1975 von der ehemaligen Stadt Wesseling zur Stadt Köln übergetreten sind sowie für die Versorgungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 durch Zuruhesetzung bzw. Tod zur Stadt Köln übergetretener Beamten entstanden sind.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiet der Stadt Köln, das der neuen Stadt Wesseling zugeordnet wird, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Wesseling.

§ 5

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Köln gilt bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts in der wiederhergestellten Stadt Wesseling, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977, als Ortsrecht der Stadt Wesseling fort.

- (2) Absatz 1 dieser Vorschrift gilt bezogen auf die Haushaltssatzung der Stadt Köln für das Jahr 1976 lediglich für deren § 5.

Köln, den 4. März 1976

Der Regierungspräsident

**Gesetz
über Gebietsänderungen
im Neugliederungsraum Düsseldorf
Vom 1. Juni 1976**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In die kreisfreie Stadt Krefeld werden eingegliedert:
aus der Stadt Kempen die Gebietsteile:

Gemarkung St. Hubert

Flur 22 Nr. 5, 6, 7, 9, 11, 12, 14, 15, 17 bis 20, 25, 57 bis 65, 67, 85, 86, 88 bis 91, 133, 134, 139, 140, 141, 148, 149, 150, 158, 159, 165, 172, 174, 178, 184, 186 und 188,

Flur 23 Nr. 1, 2, 4, 6, 9, 10, 11, 50 bis 55, 58, 67, 68, 89, 91 und 92,

Flur 24 Nr. 8 bis 11, 14, 73 bis 78, 96 bis 100, 122, 123, 124 und 175,

Flur 25 Nr. 14 bis 17, 19, 20, 33, 34, 76, 77 und 86,

Flur 26 Nr. 60, 100 bis 109, 113 bis 118, 120 bis 124, 128, 129, 130, 133 bis 140, 157 bis 163, 165, 170 und 172.

(2) In die Stadt Kempen werden aus der Stadt Krefeld folgende Gebietsteile eingegliedert:

Gemarkung Hüls

Flur 25 Nr. 85,

Flur 27 Nr. 19 bis 36, 38 bis 43, 70, 76 bis 80 und 198 bis 203,

Flur 28 Nr. 1 bis 5, 8, 123, 128 und 213,

Flur 50 Nr. 1 bis 4.

§ 2

(1) Aus der Stadt Düsseldorf wird das Gebiet der ehemaligen Stadt Monheim mit Ausnahme der Gebietsteile

Gemarkung Baumberg

Flur 1

Flur 12

Flur 13 Nr. 1 bis 3

ausgegliedert. Es bildet eine selbständige Gemeinde mit dem Namen Monheim. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Stadt Monheim wird in den Kreis Mettmann eingegliedert.

§ 3

Die Stadt Monheim wird dem Amtsgericht Düsseldorf zugeordnet.

§ 4

(1) Der Rat der Stadt Düsseldorf wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Kreistag des Kreises Mettmann wird aufgelöst. § 21 Abs. 2 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Für die Übernahme von Beamten in den Dienst der Stadt Monheim gelten die §§ 128 bis 130, für die Übernahme von Versorgungsempfängern gilt § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfängern der Stadt Düsseldorf durch den Kreis Mettmann.

(2) Für die Anwendung des § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz gilt das in die Stadt Düsseldorf eingegliederte Gebiet der ehemaligen Stadt Monheim als Körperschaft.

(3) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den beteiligten Körperschaften keine oder keine vollständige Einigung nach §§ 128 und 132 Beamtenrechtsrahmengesetz zustande, trifft der Regierungspräsident in Düsseldorf die Entscheidung an Stelle der beteiligten Körperschaften.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.

§ 6

Für die Beamten der ehemaligen Stadt Monheim, die von der Stadt Düsseldorf in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, tritt bei Anwendung des § 42 Landesbeamtengesetz an die Stelle des früheren Dienstherrn die Stadt Monheim.

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten der Personalvertretungen in der Stadt Monheim und im Kreis Mettmann werden bis zum 31. Dezember 1976 von Personalkommissionen wahrgenommen. Die Personalkommission der Stadt Monheim besteht aus den Mitgliedern der Personalvertretung der ehemaligen Stadt Monheim, soweit sie in den Dienst der Stadt Düsseldorf übernommen worden sind. Die Personalkommission des Kreises Mettmann wird in der Weise gebildet, daß der Personalrat (Gesamtpersonalrat) des Kreises um je ein Mitglied der Gruppe des Gesamtpersonalrats der Stadt Düsseldorf erweitert wird, aus dem voraussichtlich Beschäftigte übernommen werden. Für jedes Mitglied der Personalkommission soll ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) Für die Geschäftsführung der Personalkommission, für die Bestellung des Wahlvorstandes durch die Personalkommission und für die Neuwahl der Personalvertretung gelten die Vorschriften des Personalvertretungsrechts; ausgenommen bleiben die Vorschriften über die Einigungsstelle.

§ 8

(1) Für die Haushaltsführung der Stadt Monheim sind die Bestimmungen der §§ 68 – mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 2 – und 74 der Gemeindeordnung bis zur Bekanntmachung einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1976 sinngemäß anzuwenden. Anstelle von § 68 Abs. 1 Nr. 2 GO gilt § 5 Abs. 2 der Bestimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 12. Mai 1976 (Anlage 2 dieses Gesetzes).

(2) Die Stadt Monheim wird für das Haushaltsjahr 1976 von der Erstellung des Finanzplans für den Planungszeitraum 1975 bis 1979 sowie des ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramms freigestellt.

(3) Bei dem Erlaß von Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 1976 haben die Städte Kempen und Krefeld die Belange der aufgenommenen Gemeindeteile ausreichend zu berücksichtigen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den aufgenommenen Gemeindeteilen geltenden Hebesätze für die Realsteuern gelten nach Maßgabe der Zulassung nach § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes durch den Regierungspräsidenten bis zum 31. Dezember 1978 weiter.

(4) Zur Auseinandersetzung der Haushaltswirtschaft der Städte Düsseldorf und Monheim wird darüber hinaus bestimmt:

a) Haushaltsjahr 1975

Der Auseinandersetzung sind folgende Ansätze zugrunde zu legen:

aa) Einnahmeausfall an Gewerbesteuern nach Ertrag und Kapital in Düsseldorf nach Abzug der Gewerbesteuerumlage;

bb) Einnahmeausfall an Grundsteuern A und B in Monheim;

cc) Einnahmeausfall beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Monheim.

Zu aa) bis cc) berechnet bezogen auf den Ansatz im Haushaltsentwurf der Stadt Monheim für das Jahr 1975.

dd) Kreisauflwendungen für Monheim für das Jahr 1975 und anteilige Landschaftsverbandsumlage, soweit sie aus dem Verwaltungshaushalt des Kreises Mettmann zu leisten gewesen wären (summarischer Ansatz).

Von der aus den Ansätzen aa) bis dd) zu errechnenden Summe sind abzusetzen

ee) die im Haushaltsentwurf Monheim 1975 veranschlagte Zuführung vom Verwaltungsverbandsumlage, soweit in den Vermögenshaushalt, soweit diese die Mindestzuführung übersteigt,

ff) die auf Monheim entfallende anteilige Kürzung der Ausgabeansätze im Verwaltungshaushalt der Stadt Düsseldorf auf Grund des Nachtrages zum Haushalts-

entwurf 1975, soweit diese Kürzung nicht durch eine Verminderung der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt bewirkt wurde.

Der sich aus diesen Ansätzen ergebende Saldo ist anhand des Ergebnisses der Haushaltsrechnung der Stadt Düsseldorf im Verhältnis der Summen der veranschlagten Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Stadt Düsseldorf und dem nach Buchstabe ff) gekürzten Haushaltsentwurf der ehemaligen Stadt Monheim zu berichtigen.

b) Haushaltsjahr 1976

Auf Grund der von ihr ab 1. Januar 1976 geführten Aufzeichnungen werden die für den Bereich der Stadt Monheim nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben zum 30. Juni 1976 von der Stadt Düsseldorf abgerechnet.

Für die nicht eindeutig zuzuweisenden Ausgabenbereiche (insbesondere Gemeindeorgane, Personalkosten etc.) sind der Stadt Monheim Ausgaben in Höhe der Ansätze ihres Haushaltsentwurfs für das Jahr 1975 zuzuweisen. Jahresansätze sind zur Hälfte zuzuordnen.

c) Der nicht durch Wertpapiere belegte Teil der am 1. Januar 1975 auf die Stadt Düsseldorf übergegangenen allgemeinen Rücklage der ehemaligen Stadt Monheim ist darüber hinaus zugunsten Monheims in Ansatz zu bringen.

Der sich aus der Saldierung der Buchstaben a) bis c) ergebende Schuldsaldo ist im Einvernehmen zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Monheim festzustellen und von dem danach Verpflichteten nach einem ebenfalls einvernehmlich festzulegenden Zahlensmodus auszugleichen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet gemäß § 8 Abs. 2 des Neugliederungsschlußgesetzes der Regierungspräsident.

§ 9

Die Stadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann wählen unverzüglich nach Zusammentritt des neugewählten Rates oder Kreistages die Mitglieder des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf nach § 5 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes. Die bisherigen Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.

§ 10

Die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde in den Anlagen werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge gelten, soweit Erstarrungen eintreten, längstens bis zum 31. Dezember 1978.
2. Für Forderungen und Erstattungen aus Abgabenrechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge), denen Tatbestände zugrunde liegen, die vor der Neugliederung in umgegliederten Gebietsteilen verwirklicht worden sind, sind unabhängig von der Rechtsnachfolge die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, zu denen diese Gebietsteile nach der Neugliederung gehören. Entsprechendes gilt für die Kreise.

Anlagen 1a, b
und 2

3. Soweit für die Einwohner der eingegliederten Gemeindeteile bisher kein Benutzungszwang eines Schlachthofes bestand, bleiben sie bis zum 31. Dezember 1979 vom Benutzungszwang des Schlachthofes der aufnehmenden Gemeinde befreit.

4. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue oder aufnehmende Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

5. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten im Neugliederungsraum auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern oder zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern gelten – unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen – während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.

6. Die in den eingegliederten Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

7. Bei der Eingliederung von Gebietsteilen treten die in diesen Gebietsteilen bisher geltenden Haushaltssatzungen außer Kraft.

8. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

9. § 7 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) bleibt unberührt.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

(L. S.)

Deneke

Der Innenminister

Hirsch

Der Justizminister

Posser

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Kempen – unter gleichzeitiger Ausgliederung aus dem Kreis Viersen – in die Stadt Krefeld.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Kempen und des Kreises Viersen geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Krefeld über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Kempen und des Kreises Viersen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Krefeld über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Kempen und des Kreises Viersen aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Krefeld über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Krefeld stellt die Stadt Kempen und den Kreis Viersen von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Kempen und der Kreis Viersen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen jeweils eingegangen sind.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Kempen und des Kreises Viersen findet nicht statt.

§ 2

(1) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Stadt Kempen in den einzugliedernden Gemeindeteilen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der aufnehmenden Stadt Krefeld, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Krefeld können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Krefeld gewahrt bleibt.

(3) Bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon könnten die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1

Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kosten-deckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Krefeld.

§ 4

(1) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Krefeld erhalten. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom Leiter der Berufsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Krefeld geführt. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Krefeld sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der Stadt Krefeld geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der aufnehmenden Stadt Krefeld alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Krefeld entsprechen.

Düsseldorf, den 5. März 1976

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Krefeld in die Stadt Kempen und den Kreis Viersen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Krefeld geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Kempen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Krefeld geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Kempen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den einzugliedernden Gemeindeteilen befinden.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt Krefeld aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Kempen über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den einzugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(4) Die Stadt Kempen stellt die Stadt Krefeld von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Krefeld im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den einzugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Krefeld findet nicht statt.

§ 2

(1) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Stadt Krefeld in den einzugliedernden Gemeindeteilen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der aufnehmenden Stadt Kempen, eine neuen Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den einzugliedernden Gemeindeteilen zuletzt geltenden Hebesätze für Realsteuern gelten bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres fort. Bei gesteigertem Finanzbedarf der aufnehmenden Stadt Kempen können die Hebesätze auch innerhalb dieser Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bestehende Relation zwischen ihnen und denen der Stadt Kempen gewahrt bleibt.

(3) Bis zum Ablauf des zweiten auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgenden Haushaltsjahres dürfen in den einzugliedernden Gemeindeteilen keine höheren Hebesätze für Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, für Gebühren und Beiträge, erhoben werden, als sie bis zum Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes nach den bislang geltenden Bestimmungen tatsächlich erhoben wurden. Unabhängig davon können die Hebesätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Kempen bzw. dem Kreis Viersen.

§ 4

(1) Soweit in den einzugliedernden Gemeindeteilen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden sind, bleiben sie als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Freiwilligen Feuerwehr der aufnehmenden Stadt Kempen erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehreinheiten ist von der aufnehmenden Stadt Kempen sicherzustellen.

(2) Diese Regelung kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes vom Rat der Stadt Kempen geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

In den einzugliedernden Gemeindeteilen sind von der Stadt Kempen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der aufnehmenden Stadt Kempen entsprechen.

Düsseldorf, den 5. März 1976

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung von Gebietsteilen der Stadt Düsseldorf zur Wiederherstellung der Selbständigkeit der Stadt Monheim unter gleichzeitiger Eingliederung in den Kreis Mettmann.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Die Stadt Düsseldorf scheidet aus dem Zweckverband „Verbandswasserwerk der Städte Langenfeld und Monheim“ aus.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Düsseldorf geht, soweit es in den auszugliedernden Gemeindeteilen belegen ist und nicht schon vor dem 1. Januar 1975 im Eigentum der Stadt Düsseldorf befindlich war, nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Monheim über. Das in den auszugliedernden Gemeindeteilen belegene unbewegliche Vermögen des ehemaligen Rhein-Wupper-Kreises geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf den Kreis Mettmann über.

(2) Die Stadt Monheim leistet an die Stadt Düsseldorf eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe des Mehrwertes, der sich zugunsten der Stadt Monheim aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Kaufpreisen für die von der Stadt Düsseldorf im Zeitraum vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 in den auszugliedernden Gemeindeteilen getätigten Grundstückskäufen und den im selben Zeitraum aus der Veräußerung von Grundstücken aus dem Eigentum der ehemaligen Stadt Monheim erzielten Erlösen ergibt.

(3) Das bewegliche Vermögen der Stadt Düsseldorf geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Monheim über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich in den auszugliedernden Gemeindeteilen befinden. Das bewegliche Vermögen der Stadt Düsseldorf geht insoweit unentgeltlich auf den Kreis Mettmann über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die auf den Kreis Mettmann übergehen.

(4) Die Rechte und Pflichten der Stadt Düsseldorf aus vertraglichen Vereinbarungen gehen insoweit auf die Stadt Monheim bzw. den Kreis Mettmann über, als diese Vereinbarungen Objekte, Maßnahmen, Darlehen, Beihilfen oder Förderungen zum Gegenstand haben, die in den auszugliedernden Gemeindeteilen entweder belegen sind, dort belegene Sachen, Einrichtungen oder Vorhaben betreffen oder ihnen ausschließlich zugute kommen.

(5) Die Stadt Monheim übernimmt die am 30. Juni 1976 noch bestehenden Verpflichtungen aus Rechtsverhältnissen, die

- a) die Stadt Düsseldorf bei der Eingliederung der ehemaligen Stadt Monheim von dieser übernommen hat,
- b) die Stadt Düsseldorf im Zusammenhang mit dem auf die Stadt Monheim unentgeltlich übergehenden beweglichen und unbeweglichen Vermögen in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. Juni 1976 begründet hat.

(6) Die Stadt Monheim bzw. der Kreis Mettmann stellt die Stadt Düsseldorf von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die die Stadt Düsseldorf im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben in den auszugliedernden Gemeindeteilen eingegangen ist.

(7) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens der Stadt Düsseldorf einschließlich des Vermögens des ehemaligen Rhein-Wupper-Kreises findet nicht statt.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den auszugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Monheim bzw. dem Kreis Mettmann.

§ 4

Die Übernahme der Bediensteten soll grundsätzlich die Beamten, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden erfassen, die von der ehemaligen Stadt Monheim bzw. dem ehemaligen Rhein-Wupper-Kreis übernommen oder an deren Stelle neu eingestellt worden sind. Der Kreis Mettmann tritt in die Versorgungsverpflichtungen ein, die der Stadt Düsseldorf aus dem Bereich des ehemaligen Rhein-Wupper-Kreises im Zusammenhang mit der Eingliederung des Gebietes der ehemaligen Stadt Monheim entstanden sind.

§ 5

(1) Das Ortsrecht der Stadt Düsseldorf gilt bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts in der Stadt Monheim, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977, als Ortsrecht der Stadt Monheim fort, hinsichtlich der Hauptsatzung mit der Maßgabe, daß Bekanntmachungen auch in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Rhein-Zeitung“ und „Düsseldorfer Nachrichten“ erfolgen.

(2) Absatz 1 dieser Vorschrift gilt bezogen auf die Haushaltssatzung der Stadt Düsseldorf für das Jahr 1976 lediglich für deren § 5.

Düsseldorf, den 12. Mai 1976

Der Regierungspräsident

2020

**Gesetz
zur Änderung des Ruhrgebiet-Gesetzes
Vom 1. Juni 1976**

**Gesetz
zur Änderung des Ruhrgebiet-Gesetzes**

Artikel I

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet (Ruhrgebiet-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Die kreisfreie Stadt Bottrop und die Gemeinde Kirchhellen (Kreis Recklinghausen) werden zu einer neuen kreisfreien Stadt zusammengeschlossen. Die Stadt erhält den Namen Bottrop.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

„Die Städte Recklinghausen, Castrop-Rauxel und Gladbeck werden in den Kreis Recklinghausen eingegliedert.“

3. § 25 wird aufgehoben und durch folgende neue Vorschrift ersetzt:

„§ 25

Die neue kreisfreie Stadt Bottrop wird ab 1. Januar 1978 dem Amtsgericht Bottrop zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören

- a) das Gebiet der bisherigen Stadt Bottrop zum Bezirk des Amtsgerichts Bottrop,
- b) das übrige Stadtgebiet zum Bezirk des Amtsgerichts Dorsten.“

4. § 27 Nummer 7 wird gestrichen.

5. In § 29 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 30 Abs. 1 und 2 wird jeweils hinter dem Wort „Castrop-Rauxel“ das Wort „Gladbeck“ eingefügt.

Artikel II

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen wird aufgelöst. § 21 Abs. 2 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

Artikel III

1. (1) Für den Übertritt und die Übernahme von Beamten in den Dienst der umgebildeten Körperschaften gelten die §§ 128 bis 130, für den Übertritt und die Übernahme von Versorgungsempfängern § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz. Die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 30. Juni 1976 von der Stadt Bottrop ernannten Beamten sind in sinngemäßer Anwendung des § 128 Abs. 2 und der §§ 129 und 130 Beamtenrechtsrahmengesetz zu übernehmen.

(2) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den beteiligten Körperschaften keine oder keine vollständige Einigung nach §§ 128 und 132 Beamtenrechtsrahmengesetz zustande, trifft der Regierungspräsident in Münster die Entscheidung an Stelle der beteiligten Körperschaften.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.

2. (1) Als Dienstherr für die Beamten und Versorgungsempfänger nach Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 gilt ab 1. Juli 1976 bis zur Übernahme durch den neuen Dienstherrn die Stadt Bottrop. Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 128 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende entsprechend.

3. (1) Die Rechte und Pflichten der Personalvertretungen werden bis zum 31. Dezember 1976 von Personalkommissionen wahrgenommen. In der Stadt Bottrop wird die Personalkommission aus den Mitgliedern der ehemaligen Personalvertretungen der Stadt Bottrop und der Gemeinde Kirchhellen gebildet, in der Stadt Gladbeck besteht sie aus den Mitgliedern der ehemaligen Personalvertretung. Die Personalkommission beim Kreis Recklinghausen wird in der Weise gebildet, daß der Personalrat (Gesamtpersonal-

rat) des Kreises um je ein Mitglied der Gruppen der ehemaligen Personalvertretung der Stadt Gladbeck erweitert wird.

(2) Für die Geschäftsführung der Personalkommission, für die Bestellung des Wahlvorstandes durch die Personalkommission und für die Neuwahl der Personalvertretung gelten die Vorschriften des Personalvertretungsrechts; ausgenommen bleiben die Vorschriften über die Einigungsstelle.

(3) Im übrigen gilt § 13 Abs. 7, 8 und 10 Neugliederungsschlußgesetz.

4. Grundlage für Maßnahmen nach § 130 Beamtenrechtsrahmengesetz sind die Stellenpläne oder Nachtragsstellenpläne, die getrennt von einer Haushaltssatzung oder Nachtragsatzung vorweg beschlossen werden können.

5. Sollen Stellen kommunaler Wahlbeamter mit Wahlbeamten besetzt werden, die nach § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz übergetreten oder übernommen worden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Übertragung eines gleichzubewertenden Amtes nach § 130 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht vorliegen, kann von einer Stellenausschreibung (§ 49 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung) abgesehen werden.

Artikel IV

1. Die Haushaltssatzungen der Stadt Bottrop und der Gemeinde Kirchhellen für das Haushaltsjahr 1976 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres fort; das Recht der neuen Stadt Bottrop, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.
2. § 31 Abs. 4 Nr. 3 Ruhrgebiet-Gesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte „31. Dezember 1977“ durch die Worte „31. Dezember 1978“ ersetzt werden.
3. § 31 Abs. 4 Nr. 4 Ruhrgebiet-Gesetz findet keine Anwendung. Satzungen über Steuern nach dem Kommunalabgabengesetz, über Gebühren und Beiträge gelten längstens bis zum 31. Dezember 1978 fort.

Artikel V

(1) Die Stadt Bottrop und der Kreis Recklinghausen wählen unverzüglich nach Zusammentritt des neugewählten Rates und des neugewählten Kreistages die Mitglieder des Bezirksplanungsrates bei dem Regierungspräsidenten in Münster nach § 5 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes. Die für die Stadt Bottrop und vom Kreis Recklinghausen gewählten Mitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.

(2) Die Mitgliedschaft des für die Stadt Gladbeck gewählten Mitglieds des Bezirksplanungsrats bei dem Regierungspräsidenten in Münster erlischt; der hiernach frei werdende Sitz bleibt unbesetzt.

(3) Die Sitzzahl des Bezirksplanungsrats bei dem Regierungspräsidenten in Münster wird neu errechnet.

Artikel VI

1. Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bottrop und der Gemeinde Kirchhellen und die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde in den Anlagen werden mit den allgemeinen Maßgaben nach § 31 Ruhrgebiet-Gesetz mit Ausnahme des Absatzes 4 Nr. 11 bestätigt.

2. § 7 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) bleibt unberührt.

3. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bottrop und der Gemeinde Kirchhellen (Anlage 1) werden folgende Einzelmaßgaben erlassen:

- a) In § 3 Abs. 1 werden die Worte „längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Wirksamwerden des Gesetzes zur Änderung des Ruhrgebiet-Gesetzes“ durch die Worte „längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1977“ ersetzt.
- b) Zu §§ 6 und 8: § 31 Abs. 4 Nr. 12 Ruhrgebiet-Gesetz bleibt unberührt.
- c) § 7 wird gestrichen.

Anlagen
1 und 2

Artikel VII

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

(L. S.)

Deneke

Der Innenminister

Hirsch

Der Justizminister

Posser

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund und nach Maßgabe der Beschlüsse der Räte

der Stadt Bottrop vom 14. Mai 1976 und

der Gemeinde Kirchhellen vom 14. Mai 1976

schließen die Stadt Bottrop und die Gemeinde Kirchhellen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975, S. 91/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der vertragschließenden Gebietskörperschaften zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Stadt ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Bottrop und der Gemeinde Kirchhellen.

§ 3

Ortsrecht

(1) In der neuen Stadt bleibt das vor dem Zusammenschluß geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Wirksamwerden des Gesetzes zur Änderung des Ruhrgebiet-Gesetzes, in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung der Stadt Bottrop gilt bis zum Inkrafttreten neuen Rechts als Hauptsatzung der neuen Stadt weiter.

(3) In der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes, nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(4) Rechte und Pflichten aus Erschließungsverträgen, die aufgrund von Aufstellungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen durch die vertragschließenden Gebietskörperschaften begründet worden sind, gehen auf die neue Stadt über.

(5) Die Haushaltssatzungen der Stadt Bottrop und der Gemeinde Kirchhellen gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres.

(6) Die Realsteuerhebesätze der vertragschließenden Gebietskörperschaften gelten bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1977 in ihrem bisherigen Geltungsbereich und in der derzeitigen Höhe weiter.

Für das Jahr 1978 werden die nachstehenden Angleichungen vereinbart:

Gewerbsteuer	Bereich der		
	Stadt Bottrop	wie bisher	290 v. H.
	Gemeinde Kirchhellen		
		Hebung auf	240 v. H.
Lohnsummensteuer	Bereich der		
	Stadt Bottrop	wie bisher	1160 v. H.
	Gemeinde Kirchhellen		
		Hebung auf	960 v. H.
Grundsteuer A	Bereich der		
	Stadt Bottrop	wie bisher	150 v. H.
	Gemeinde Kirchhellen		
		Hebung auf	140 v. H.
Grundsteuer B	Bereich der		
	Stadt Bottrop	wie bisher	300 v. H.
	Gemeinde Kirchhellen		
		Hebung auf	235 v. H.

Für das Jahr 1979 werden für den Bereich der Gemeinde Kirchhellen folgende Hebesätze vereinbart:

Gewerbsteuer	260 v. H.
Lohnsummensteuer	1040 v. H.
Grundsteuer A	145 v. H.
Grundsteuer B	270 v. H.

Vom 1. Januar 1980 ab gelten einheitliche Hebesätze.

Falls sich für die neue Stadt die Notwendigkeit der Anhebung der Hebesätze ergibt, muß die Relation zwischen den Sätzen der Stadt Bottrop und denen der Gemeinde Kirchhellen erhalten bleiben.

(7) Die Hundesteuersätze für die Gemeinde Kirchhellen bleiben für das Jahr 1976 erhalten. In den Jahren 1977, 1978 und 1979 werden sie gleichmäßig dem Niveau der Hebesätze der Stadt Bottrop angepaßt.

(8) Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr der Gemeinde Kirchhellen bleibt bis zum 31. Dezember 1980 in Kraft. Die neue Stadt verpflichtet sich, die Müllabfuhr in diesem Bereich bis zu diesem Zeitpunkt in der jetzigen Weise weiterzubetreiben.

(9) Die in der Gemeinde Kirchhellen vorhandenen privaten Schlachtbetriebe werden im gegenwärtigen Umfang für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ruhrgebiet-Gesetzes vom Schlachthofzwang befreit.

(10) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(11) Soweit die vertragschließenden Gebietskörperschaften aus kommunalen Abgaberechtsverhältnissen (Steuern, Gebühren, Beiträge) zur Nachforderung oder Erstattung berechtigt bzw. verpflichtet sind, geht dieses Gesetz mit dem Zusammenschluß auf die neue Stadt über.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Stadt Bottrop und der Gemeinde Kirchhellen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.

§ 5

Überleitung von Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten der vertragschließenden Gebietskörperschaften gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften übergeleitet.

(3) Die neue Stadt wird im Rahmen der Absätze 1 und 2 sicherstellen, daß

a) alle überzuleitenden Beamten, Angestellten und Arbeiter in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden,

- b) die Sozial- und Gemeinschaftswerke der Bediensteten der vertragschließenden Gebietskörperschaften zu einer derartigen Einrichtung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der neuen Stadt zusammengefaßt und von überzuleitenden Beamten, Angestellten und Arbeitern erworbenene Anwartschaften auf Zahlung so abgewickelt werden, daß ihnen kein Nachteil entsteht.

§ 6

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Kirchhellen wird gemäß § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ein Bezirk gebildet.

§ 7

Zuständigkeit der Bezirksvertretung

(1) Zu dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung gehört mindestens der Aufgabenkatalog nach § 13b Abs. 1 GO NW.

(2) Bei der Abgrenzung der Aufgaben nach § 13b Abs. 2 Satz 1 GO NW wird von einer Einschränkung zu Lasten des Zuständigkeitsbereiches der Bezirksvertretung abgesehen.

(3) Weitere Aufgaben werden gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 GO NW übertragen, soweit dadurch nicht die einheitliche Entwicklung der neuen Stadt gefährdet wird.

§ 8

Einrichtung einer Bezirksverwaltungsstelle

(1) Die neue Stadt richtet in der Gemeinde Kirchhellen eine Bezirksverwaltungsstelle ein.

(2) Die in der Gemeinde Kirchhellen vorgesehene Bezirksverwaltungsstelle hat die Aufgabe, die ortsnahe Erledigung von Verwaltungsgeschäften für die Bevölkerung der Gemeinde Kirchhellen zu gewährleisten und wird - soweit erforderlich - mit dem dort vorhandenen Personal besetzt. Die Bezirksverwaltungsstelle stellt die verwaltungsmäßige Grundversorgung der Bürger der Gemeinde, insbesondere in den Bereichen des

Schulverwaltungs- und Kulturamtes,
Ordnungs-, Melde- und Paßamtes,
Standesamtes,
Sport-, Jugend-, Sozial- und Versicherungsamtes,
Liegenschaftsamtes,
Friedhofwesens,
Steueramtes und der
Stadtkasse

sicher.

(3) Für die Aufgaben der Straßenreinigung und der Unterhaltung der Grünanlagen bleibt in der Gemeinde Kirchhellen eine ausreichend besetzte Arbeitskolonne mit der erforderlichen technischen Ausstattung bestehen.

§ 9

Nutzung der Verwaltungsräume

Die vorhandenen Verwaltungsräume in der Gemeinde Kirchhellen werden auch in Zukunft durch die neue Verwaltung so ausgenutzt, daß die Interessen der Bevölkerung ortsnah erfüllt werden.

§ 10

Schulentwicklung

(1) Die neue Stadt ist verpflichtet, den vom Rat der Gemeinde Kirchhellen am 27. Dezember 1974 verabschiedeten Schulentwicklungsplan zu berücksichtigen.

(2) Ein System der Sekundarstufe I wird für den Raum Kirchhellen angestrebt.

§ 11

Sonderschulen

Für die Sonderschüler aus dem Bereich der Gemeinde Kirchhellen bleibt die Sonderschule in Kirchhellen erhalten.

§ 12

Volkshochschule und Bücherei

(1) Die Volkshochschulen der Stadt Bottrop und der Gemeinde Kirchhellen werden zusammengeführt. Soweit für die Gemeinde Kirchhellen Aufgaben selbständig übernommen werden können, werden diese in Kirchhellen erledigt.

(2) In Kirchhellen wird die neue Stadt eine kommunale Bücherei einrichten.

§ 13

Einrichtungen der Jugendpflege

Die neue Stadt wird sich für Einrichtungen der Jugendpflege in Kirchhellen einsetzen und den Bau eines Jugendzentrums in ihre Planung mit einbeziehen.

§ 14

Friedhöfe

Die neue Stadt ist verpflichtet, die bestehenden Friedhöfe zu erhalten bzw. nach kommunalwirtschaftlichen Grundsätzen auszubauen, soweit dies im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung möglich ist.

§ 15

Freiwillige Feuerwehren

Die vorhandenen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchhellen bleiben als selbständige Einheiten (Löschgruppen bzw. Löschzüge) der Feuerwehr der neuen Stadt erhalten. Die Einsatzbereitschaft dieser Einheiten ist von der neuen Stadt sicherzustellen.

§ 16

Verkehrliche Anbindung

Die neue Stadt wird sich um Verbesserung der Verkehrsanbindung der Ortsteile Kirchhellen-Mitte und Feldhausen bemühen.

§ 17

Krankenhaus

Die neue Stadt wird sich dafür einsetzen, daß das St. Antonius-Krankenhaus in Kirchhellen seine bisherige Funktion beibehält und mit dem Ansteigen der Bevölkerung in der Gemeinde Kirchhellen die Funktion dieses Krankenhauses erweitert wird.

§ 18

Flugplatz „Schwarze Heide“

Die neue Stadt verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß der Charakter des Flugplatzes als Sportflugplatz erhalten bleibt.

§ 19

Förderung der Vereine

Die neue Stadt wird den in der Gemeinde Kirchhellen ansässigen Vereinen und Verbänden mindestens die gleiche Unterstützung gewähren, die ihnen bisher seitens der Gemeinde Kirchhellen und des Kreises Recklinghausen zuteil wurde. Insbesondere wird sie ihnen Gebäude und öffentliche Einrichtungen im bisherigen Umfang zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

§ 20

Entwicklung

(1) Die neue Stadt soll die weitere Entwicklung der vertragschließenden Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der festgelegten und aufgezeigten Entwicklung sichern und fördern.

(2) Die neue Stadt wird bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes den bei dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ruhrgebiet-Gesetzes geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhellen berücksichtigen und lediglich dann wesentlich davon abweichen, wenn die bisherige Festsetzung mit der Entwicklung der gesamten Stadt nicht vereinbar ist. Sie wird insbesondere die Siedlungsstruktur und den Wohncharakter von Kirchhellen nicht durch Ausweisungen von Flächen für gewerbliche bzw. industrielle Nutzung gefährden. Auch wird sie den Gedanken der Grünabschirmung und Grünverbindungen in diesem Raum positiv aufnehmen.

§ 21
Einzelmaßnahmen

Die neue Stadt soll insbesondere bemüht sein, in der Gemeinde Kirchhellen die nachstehenden Einzelmaßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchzuführen:

1. Ausbau des Gemeindezentrums,
2. Errichtung des geplanten Schulzentrums mit Bezirkssportanlage,
3. Fertigstellung der Schulsportanlage mit Tennisplätzen,
4. Errichtung einer Turnhalle an der Gregor-Schule,
5. Errichtung eines Tennisplatzes in Feldhausen,
6. Verwirklichung des Straßenausbauprogramms, insbesondere des Ausbaus der Schulstraße,
7. Bau eines Freibades,
8. Gewährung eines Zuschusses für den Bau eines Altenheimes,
9. Bau einer Leichenhalle in Grafenwald,
10. Verlegung des Bauhofes an eine geeignete Stelle.

Bottrop, den 14. Mai 1976

Kirchhellen, den 14. Mai 1976

Anlage 2

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Münster über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Stadt Gladbeck in den Kreis Recklinghausen:

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Recht des Kreises Recklinghausen gilt mit Inkrafttreten der Eingliederung auch im Gebiet der Stadt Gladbeck. Mit diesen Vorschriften übereinstimmendes oder entgegenstehendes Ortsrecht tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Verpflichtungen, die sich für die Stadt Gladbeck aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen sowie den kreisfreien Städten Bottrop, Gladbeck und Recklinghausen vom 22. Mai/15./18./24. Juni 1970 über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben des Chemischen Untersuchungsamtes ergeben, gehen auf den Kreis Recklinghausen über. Das Recht der Stadt Gladbeck auf weitere Nutzung des Chemischen Untersuchungsamtes bleibt - wie bei den anderen kreisangehörigen Gemeinden - bestehen.

(2) Die Verpflichtungen, die sich für die Stadt Gladbeck aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperanteilen in Tierkörperbeseitigungsanstalten zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Dinslaken, Geldern, Kleve, Lüdinghausen, Mün-

ster, Moers, Recklinghausen, Rees und den kreisfreien Städten Bocholt, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Münster und Recklinghausen ergeben, gehen auf den Kreis Recklinghausen über.

(3) Die Stadt Gladbeck scheidet aus dem Zweckverband „Vestisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ aus. Der Kreis Recklinghausen tritt insoweit an die Stelle der Stadt Gladbeck.

§ 3

(1) Soweit Aufgaben der Stadt Gladbeck vom Kreis Recklinghausen übernommen werden, geht das ausschließlich der Erfüllung dieser Aufgaben dienende unbewegliche Vermögen - sofern eine Sonderung möglich ist - unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Kreis Recklinghausen über.

(2) Das ausschließlich der Erfüllung dieser Aufgaben dienende bewegliche Vermögen der Stadt Gladbeck geht ebenfalls unentgeltlich auf den Kreis Recklinghausen über.

(3) Der Kreis Recklinghausen stellt die Stadt Gladbeck von den bestehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen frei, die sie bezüglich des auf den Kreis Recklinghausen übergehenden Vermögens eingegangen ist.

(4) Ist eine Sonderung des unbeweglichen Vermögens nach Absatz 1 nicht möglich, so ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, die von der Stadt Gladbeck für die übergehenden Aufgaben zur Verfügung gestellten Diensträume im bisherigen Umfang unentgeltlich zu nutzen. Der Kreis erstattet der Stadt lediglich die anteiligen Betriebskosten (Reinigung, Beheizung, Strom, Wasser usw.).

Soweit es sich um von der Stadt Gladbeck angemietete Diensträume handelt, stellt der Kreis die Stadt auch von den Verpflichtungen frei, die sich für sie aus den betreffenden Mietverträgen ergeben.

(5) Der Kreis Recklinghausen ist verpflichtet, auf Antrag der Stadt Gladbeck deren Stammeinlage von nominell 1 091 000,- DM an der Vestischen Straßenbahnen GmbH zu übernehmen. Die Übertragung hat unentgeltlich zu erfolgen.

(6) Eine weitere Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Gladbeck findet nicht statt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der bisher kreisfreien Stadt Gladbeck gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Kreis Recklinghausen.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übernommen.

Münster, den 11. Mai 1976

Der Regierungspräsident

- GV. NW. 1976 S. 221

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Her ausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.